



Faktenblatt

Datum:

11. März 2024

Prämienverbilligung

1 Grundsätze der Prämienverbilligung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für die Krankenpflege versichert sein (Obligatorium). Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) bietet allen Versicherten Zugang zu denselben medizinischen Leistungen. Die Versicherungsprämien werden unabhängig von Einkommen und Gesundheitszustand einheitlich pro Person unter anderem nach Wohnregion und gewähltem Versicherungsmodell vom Krankenversicherer (s. Faktenblatt Prämien) festgelegt.

Als sozialer Ausgleich zu dieser Einheitsprämie verbilligen die Kantone die Prämien jener Menschen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Für Familien mit unteren und mittleren Einkommen müssen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen.

2 Wer erhält eine Prämienverbilligung

Wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, ist kantonal geregelt. Die Kantone bestimmen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben, wem die Prämien wie stark verbilligt werden. Sie legen also den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten näher fest. Einige Kantone verbilligen die Prämien, ohne dass die Versicherten einen Antrag stellen müssen. In anderen Kantonen müssen die Versicherten einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Der Kanton kann seine Prämienverbilligungen spezifisch auf seine übrigen Sozialleistungen und seine Steuern abstimmen. Die [kantonalen Systeme](#) sind komplex und sehr unterschiedlich ausgestaltet, was einen Vergleich erschwert.

Die Kantone bezahlen die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Personen. Die Krankenversicherer reduzieren dann die zu bezahlende Prämie der anspruchsberechtigten Person.

Im Jahr 2020 erhielten 27,6 %, im Jahr 2021 27,1 % und im Jahr 2022 25,7 % der Versicherten eine Prämienverbilligung.

3 Finanzierung durch Bund und Kantone

Die Prämienverbilligung wird von Bund und Kantonen finanziert. Der Bundesbeitrag beträgt fix 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bund erhöht seinen

Weitere Informationen:

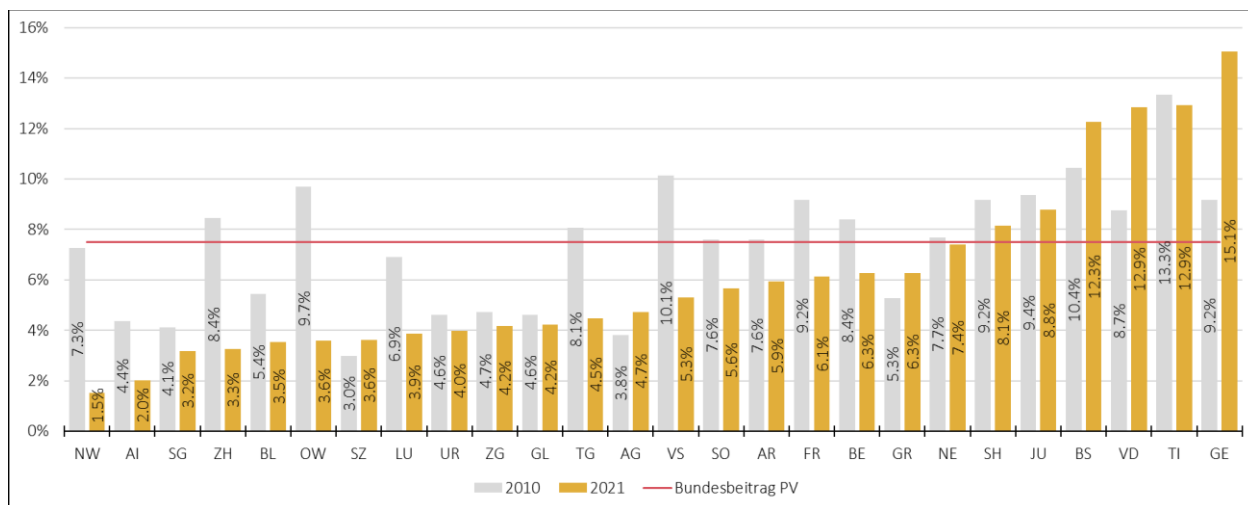
Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

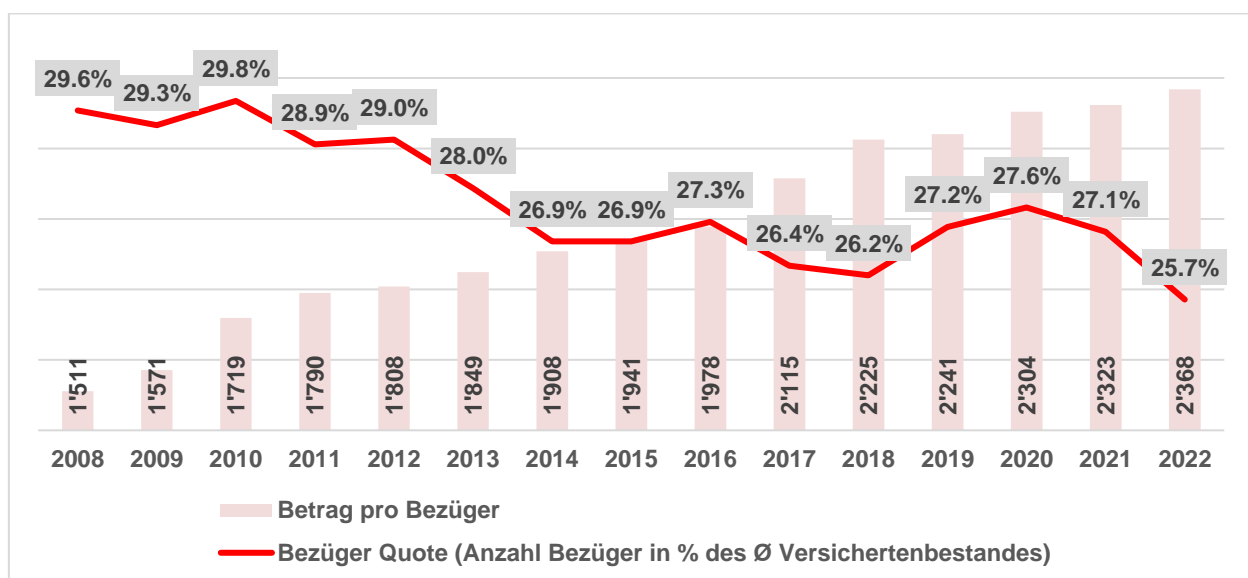
Beitrag automatisch, wenn die Kosten der OKP und damit die Prämien steigen. Der Beitrag wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung (Grenzgängerinnen und Grenzgänger inbegriffen) aufgeteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundesbeitrag durch eigene Mittel. Die Kantone sind nicht dazu verpflichtet, ihre Beiträge bei Steigerung der Kosten der OKP zu erhöhen. Mehrere Kantone haben ihren Beitrag in den letzten Jahren nur teilweise an die gestiegenen Kosten angepasst oder ihren Beitrag sogar gesenkt (vgl. die Tabellen 1 und 2 mit den Kantonsanteilen).

Im Jahr 2022 wurden insgesamt rund 5,4 Milliarden Franken Prämienverbilligung ausbezahlt. Davon übernahm der Bund mehr als die Hälfte (2,9 Milliarden Franken bzw. 53,6 Prozent). Die Beiträge der Kantone sind sehr unterschiedlich (vgl. die Tabellen 1 und 2 zu den Kantonsanteilen).

Entwicklung 2010-2021 der Kantonsbeiträge in % der kantonalen Bruttokosten



Durchschnittliche Prämienverbilligung und Bezügerinnen Quoten



Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

4 Monitoring der Prämienverbilligung

Der Bund überprüft die Wirksamkeit der Prämienverbilligung periodisch. Dazu beauftragt er ein Unternehmen ausserhalb der Verwaltung. Das letzte Mal wurde die Wirksamkeit der Prämienverbilligung im Mai 2022 mit Daten von 2020 umfassend untersucht. Die Ergebnisse sind im Monitoring Prämienverbilligung auf der [Webseite des BAG](#) ersichtlich. Die Zahlen des Monitorings sind nicht mit den Zahlen zur Initiative und zum Gegenvorschlag vergleichbar, weil sie auf unterschiedlichen Quellen, Definitionen und Methoden beruhen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.